

32. Sitzung des Trägerkreises der Allianz für die Fläche;

Mittwoch, den 06.05.2015

Themen: Klimaschutz und Klimaanpassung im Stadtgefüge; Bodenschutzrichtlinien

Tagesordnung:

1. Begrüßung / Eröffnung

Herr Viktor Haase, Abteilungsleiter „Fachübergreifende Umweltangelegenheiten, nachhaltige Entwicklung“

2. Klimaschutzplan NRW, Maßnahmenprojekte Klimaanpassung – Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

(Frau Hoof, Frau Kuhlmann, Referat VIII-A1 MKLUNV)

3. Masterplan „Klimagerechter Stadtumbau“ Innovation City Ruhr

(Herr Klaus Müller, Stadt Bottrop, Leitung Projektbüro InnovationCity / Projektleiter Masterplan)

4. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes

(Frau Umlauf-Schülke, Referat IV-4 MKULNV)

5. Sonstiges:

nächster Termin: 19. August 2015

Zu TOP 2: Klimaschutzplan NRW – Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Es wurde kurz der Sachstand des Klimaschutzplanes vorgestellt und welche Maßnahmen, speziell im Rahmen der Klimaanpassung, einen Bezug zum Thema Reduzierung der Flächeninanspruchnahme haben.

Zu TOP 3: Klimagerechter Stadtumbau

Ziel des klimagerechten Stadtumbaus ist es, verfügbare Potenziale der Stadt nachhaltig zu mobilisieren, um CO₂ einzusparen und Lebensqualität zu verbessern. Die Stadt Bottrop strebt bis 2020 eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 50% an und hat dazu im Masterplan "Klimagerechter Stadtumbau" Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern (wie Städtebau, Freiraum, Wasserwirtschaft) entwickelt. Dieser Masterplan stellt ein bauliches Entwicklungskonzept dar und ist daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen und anderen kommunalen Fachplanungen zu berücksichtigen. Die Projektideen werden in Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und der Innovation City Management GmbH schrittweise weiterentwickelt und umgesetzt.

Zu TOP 4: Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien

Die Neufassung der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien beinhaltet eine Erweiterung der Fördertatbestände, Änderungen bei den Regelungen zum Förderzweck, einige Klarstellungen bei Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem EU-Strukturfonds (EFRE) 2014 – 2020 sowie Änderungen zur Qualitätssicherung und Dokumentation zur Maßnahmenkontrolle, die sich aus der geplanten Novellierung der LHO ergeben.

Für den Trägerkreis sind insbesondere die neuen Fördertatbestände interessant:

1. Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten i. S. des § 2 Abs. 5 und 6 der BBodSchG und schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen i. S. des § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG
2. flächendeckende Erhebung von Brachflächen (sonstige ehemals baulich genutzte Flächen, i. S. des § 2 Abs.1 Nr. 2 AAVG) zur Intensivierung des Flächenrecyclings und der Altlastensanierung zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs
3. Ermittlung von Entsiegelungspotentialen
4. Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Klimaschutzfunktion des Bodens